

zwei Mägden, welche das Heu vor dem Rechen hinwegstießen, mußte der Meyer eine Kirmes*) geben.

7. It. ein jeder vogtey oder unterthan wie obsteht ist schuldig zu heu und haber mehen, einen meder dahin zu stellen, demselben ist der herr schuldig am morgen eine mütsch und ein stück käsz, zu mittag speck und erbesz, desgleichen eine suppe und brod genug zu selben imbis und zu abend ein mütsch, wie zu morgen, doch kein käsz. (Hardt, S. 670.)

8. It. wan die fronder kohren schneyden, heu, haber, wielkohren, aufheben oder hausten, gibt man ihnen mit ein mittagsmahlzeit, erbes oder ander speis, supp und über den anderen tag ein stück specks, und da man kein speck gibt, speist man ander dreyerley speisz, und jeder frohnder täglich zwo mütschen, wie obsteht, und sollen dieselbe mütschen in solcher grösze seyn, dasz man auf zwø streyen vyander sester, deren zwölf ein malter thun, ohne abgang des molters zwanzig fünff mütschen backen möge. (Hardt, S. 671.)

„Der juncker sagt: nach abgang des molters.“

9. It. wan sie heu inführen und ein gantzen tag fahren, gibt man ihnen drey mahl ein hausmannskosten und kein mütsch. It. wan sie das hey aus merscher brüll führen, solle der herr zu S. das erste fuder mit seinem gespan führen, dessen sie die gericht also erlernet seyen, sey aber bey ihrer zeit nicht geschehen. (Hardt, S. 671.)

„Der herr zu S. gestehet viel weniger, dasz selbes gescheen soll, noch begehrt worden.“

10. Aus diesem brüll die unterthanen zu Rollingen bey Mersch oder Lintgen im thall, zum haus S. gehörig, vier fuder zu führen schuldig, denen man auch den kosten wie obsteht giebt. (Hardt, S. 671.)

11. Es seyn auch dieselbige rollinger unterthanen schuldig in obgemelter wies oder brüll fünf meder zu stellen, wie auch fünf persohnen zu hausten, den welchen modern und hausteren der herr den kosten wie denen zu S. schuldig ist. Und wan die frönder denselben brühl oder wies zu Mörsch hausten oder uffheben, ist der meyer zu S. schuldig ein sackpfeiffer oder sonst ein pfeiffer dahin zu stellen, dem der herr zu S. den kosten zu geben schuldig. Derselbe meyer ist schuldig zweyen mägden so das heu vor dem rechen hinwegstoszen jeder ein kirmesz, dem meyer ehrlich und ihnen angenehme zu geben, und stehet zum meyer denselben mägden die Kirmessen auszutheilen, so die am besten verdienet haben, dargegent hatt der meyer ein futter heues in selben brühl oder anders woh, wie er sich dessen mit den herren vergleicht, derselbe meyer soll auch solches heu versorgen bis in die scheuer. (Hardt, S. 671.)

Zu Steinsel mußte der Rentmeister jedem Wagenführer, der Heu aus dem Brühl des Landfürsten fuhr, sechs Mütschenbrode, jedes 18 Loth wiegend, entrichten. Die Mäher daselbst erhielten dieselbe Anzahl Mütschen; auch der das Wasser den Mähern trug, erhielt sechs Mütschen. Der Gerichtsbote, der die Fröhner beigegeben hatte, erhielt von dem Tage ab bis das Heu auf Haufen stand, 6 Mütschen täglich. So lange das Heu im Brühl stand, mußte erwähnter Rentmeister dem Meyer des Hofes Steinsel täglich sechs ähnliche Mütschen verabfolgen. Jeder Arbeiter, der mit einer hölzernen Gabel zeden und fehren half, erhielt zwei Müts-

*) Bei der Schaffsur zu Schönsels verabreichte die Herrschaft, außer Suppe, Brei, Fleisch, Wein oder Bier, je fünf Weibern einen Eierkäse, den man Schaffkirmes hieß. Hier wird Kirmes wohl eine ähnliche Extraspise oder irgend ein kleines Geschenk bedeuten. Heutzutage gebrauchen wir für ein kleines Geschenk bald Gmeiszen, Schuoberfouer u. s. w., je nachdem dasselbe auf der Gmaus oder auf der Schobermesse gekauft worden ist.